

Einladung

zur 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 21.04.2021, 18:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführerin und eines Stellvertreters
Vorlage: 2176/2021

II. Nichtöffentlicher Teil

2. Beratung über Prüfungsbericht und Testat zum Jahresabschluss 2019 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 102 GO NRW
Vorlage: 2177/2021
3. Anfragen

I. Öffentlicher Teil

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: 2178/2021
5. Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2019
Vorlage: 2179/2021
6. Beratung zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) über die "Überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019"
Vorlage: 2180/2021
7. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Kravanja
Ausschussvorsitzender

Verwaltung
04.03.2021
2176/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Entscheidung	21.04.2021

Bestellung einer Schriftführerin und eines Stellvertreters

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 7 i.V.m. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen und hierfür ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführerin für den Rechnungsprüfungsausschuss wird Frau Yvonne Zanders bestellt.
Als Vertreter wird Herr Karl-Heinz Reyans bestellt.

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.04.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.05.2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 GO NRW i.V.m. § 104 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

1. Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 19.06.2020 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Bestätigungsvermerk festgehalten worden. Der Jahresabschluss 2019 vom 19.06.2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den festgestellten Jahresabschluss 2019 samt Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der festgestellte Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Verwaltung
04.03.2021
2179/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.04.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.05.2021

Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2019

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des Jahresüberschusses 2019 in Höhe von 301.066,58 € zu beschließen.

Im Sinne des § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugefügt werden, sofern die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Die Bilanzsumme der Stadt Geilenkirchen zum 31.12.2019 beträgt 235.693.283,42 €. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2019 einen Bestand von 91.644.554,01 € aus. Die allgemeine Rücklage macht somit rund 39 % der Bilanzsumme aus.

Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor, um den Jahresüberschuss 2019 von 301.066,58 € der Ausgleichsrücklage zuzufügen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2019 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen, wird der Jahresüberschuss in Höhe von 301.066,58 € der Ausgleichsrücklage zugefügt.

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Verwaltung
04.03.2021
2180/2021

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	21.04.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.05.2021

Beratung zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) über die

Sachverhalt:

Gemäß § 105 Abs. 3 GO NRW erstreckt sich die überörtliche Prüfung darauf, ob bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten wurden sowie darauf, ob die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW hat die Bürgermeisterin den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Die Bürgermeisterin hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat über das Ergebnis seiner Beratung zu informieren.

Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfung:

Die Stadt Geilenkirchen erhält auf Antrag Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen für außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen in den städtischen Grundschulen und der städt. Realschule.

In dem Zeitraum 30.09.-02.10.2019 fand eine überörtliche Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Staatszuweisungen für die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen in den städt. Grundschulen durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) statt. Gegenstand der Prüfung waren Zuweisungen für außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagsgrundschulen (OGGS) sowie für die Betreuungsmaßnahmen "8-13 Uhr" und "13 Plus", wie sie an der Kath. Grundschule Immendorf angeboten werden.

Der abschließende Prüfbericht wurde Ende Januar 2020 vorgelegt und ist nach § 105 VII GO NRW durch den Stadtrat zu beschließen.

Zu dem Prüfergebnis wird von Seiten der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Die für die Gewährung der Landesmittel maßgeblichen Teilnehmerzahlen wurden in der Vergangenheit bei dem Maßnahmenträger, der MW Malteser Werke gGmbH mit Sitz in Köln, angefragt und durch diesen geliefert. Unstimmigkeiten fielen hierbei und bei der regelmäßigen Abfrage der Stichtagszahlen nicht auf. Auch konnten die Gesamtumstände der Falschmeldungen nach Anforderung von Prüfunterlagen bei den Malteser Werken aufgrund des Zeitablaufs nicht abschließend aufgeklärt werden. Um Doppelförderungen künftig vorzubeugen, werden, den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt folgend, Namenslisten beim

Maßnahmenträger angefordert. Hierauf wurde bislang aus Gründen des Datenschutzes verzichtet.

Soweit eine Rückforderung gewährter Landeszuwendungen erfolgen sollte, müsste die Überzahlung meinerseits bei den Malteser Werken geltend gemacht werden, an die die Landesmittel in voller Höhe weitergeleitet wurden.

Die Tatsache, dass eine Teilnahme an der 8-13 Uhr/13-Plus-Betreuung in der Kath. Grundschule Immendorf an eine Mitgliedschaft im Förderverein gekoppelt ist, war hier genauso wie die Unzulässigkeit dieser Verpflichtung nicht bekannt. Von der Verwaltung wird darauf hingewirkt, dass dieser Vertragsbestandteil künftig entfällt.

Auf die übrigen Empfehlungen der GPA NRW, beispielsweise zur Vorbereitung der Verwendungsnachweise, wird nach Möglichkeit künftig Rücksicht genommen. Der Erlass einer Beitragssatzung befindet sich in Vorbereitung.

Beschlussvorschlag:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen. Die hierzu ergangene Stellungnahme der Verwaltung wird beschlossen.

Anlagen:

GPA Prüfbericht Staatszuweisungen 2019

(Verwaltung, Herr Jung, 02451 - 629 407)



gpaNRW

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Geilenkirchen im
Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Geilenkirchen	7
Grundlagen	7
Prüfungsbericht	7
Inhalt und Ziel der Prüfung	8
→ Prüfungsablauf	8
→ Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich	9
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	9
Zuwendungen an die Stadt Geilenkirchen	10
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	13
Zuwendungsvoraussetzungen	13
Stichtagsmeldung	13
OGS-Teilnehmerzahlen	14
Verwendungsnachweise der Stadt Geilenkirchen	17
Verwendungsnachweise des Trägers	24
Elternbeiträge	29
Kooperationsvereinbarungen	30
→ Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)	32
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	32
Zuwendungen an die Stadt Geilenkirchen	33
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	34
Zuwendungsvoraussetzungen	34
Verwendungsnachweise der Stadt Geilenkirchen	35
Elternbeiträge	37

→ Managementübersicht

Die Stadt Geilenkirchen erhält Landesmittel für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Primarbereich. Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Fördergelder für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Geilenkirchen sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Fünf der sechs städtischen Grundschulen besitzen den Status einer offenen Ganztagschule (OGS). Träger der außerunterrichtlichen Angebote an diesen Schulen ist die Malteser Werke gGmbH. Die Kath. Grundschule Immendorf ist keine OGS. Gleichwohl stehen den Schülerinnen und Schülern Betreuungsangebote in den Formen „Schule von acht bis eins“ sowie „Dreizehn Plus“ zur Verfügung. Träger dieser Betreuungsangebote ist der Verein der Freunde und Förderer der KGS Immendorf e.V.

Die Zusammenarbeit der Stadt Geilenkirchen mit den OGS bzw. dem Betreuungsträger basiert auf Kooperationsvereinbarungen. Diese Vereinbarungen regeln alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner. Wir haben allerdings auch noch Änderungsbedarf festgestellt.

Der Trägerverein der Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an der Kath. Grundschule Immendorf koppelt die Betreuung der Kinder an die Vereinsmitgliedschaft der Erziehungsberechtigten. Diese Koppelung ist nicht zulässig.

Die Träger haben die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW zweckgemäß eingesetzt. Im Wesentlichen wird es zukünftig darum gehen, den Informationsgehalt der Verwendungsnachweise der Träger weiter zu erhöhen. Grund dafür ist, dass die Stadt Geilenkirchen verpflichtet ist, die Trägernachweise zu prüfen. Dafür benötigt sie eine sachgerechte Datengrundlage.

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen stichprobenhaft geprüft. Die von der Stadt Geilenkirchen gemeldeten Zahlen insbesondere für Flüchtlingskinder stimmten zum Teil nicht mit den Prüfungsergebnissen überein. Positiv bewerten wir, dass nahezu alle Kinder die OGS sehr regelmäßig besucht haben. In den wenigen Fällen unregelmäßiger Besuche lagen mit einer Ausnahme anererkennungsfähige Gründe im Sinne des Grundlagenerlasses vor.

Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote werden bislang nicht durch die Stadt, sondern durch die Träger erhoben und eingezogen. Nach dem zuwendungsrechtlichen Grundlagenerlass ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch Dritte zulässig. Die Stadt orientiert sich somit an den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung muss die Stadt die Elternbeiträge jedoch auf Grundlage einer Satzung erheben.

Feststellungen und Empfehlungen zum Förderprogramm „Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich“

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Geilenkirchen hat die Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Zwischen den Vertretern der Stadt, der Schulen und des Maßnahmenträgers besteht ein regelmäßiger Informationsaustausch.		
F2	Die Stadt Geilenkirchen hat die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.		
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag fristgerecht mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies bezüglich der Meldung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien Schwachstellen auf.	E3	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig die Namen sowie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder aus Flüchtlingsfamilien beim Maßnahmenträger zu erfragen. Auf Basis dieser Daten sollte sie prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dafür ist es hilfreich, die Daten der Kinder systematisch zu erfassen und zu den Stichtagen fortzuschreiben.
F4	Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2017/2018 stichprobenhaft überprüft. Die von der Stadt Geilenkirchen gemeldeten Zahlen stimmten zum Teil nicht mit den Prüfungsergebnissen überein. Positiv bewerten wir, dass nahezu alle Kinder die OGS sehr regelmäßig besucht haben.		
F5	An einem OGS-Standort hat der Träger für das Schuljahr 2017/2018 neun Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeldet. Für vier der gemeldeten Kinder erhielt die Stadt zugleich erhöhte Fördergelder, weil diese aus Flüchtlingsfamilien stammten. Damit kam es in diesen Fällen zu einer unzulässigen Doppelförderung.		
F6	Die Stadt hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien in sieben Fällen nicht erfüllt.		

Feststellung		Empfehlung	
F7	Die Stadt Geilenkirchen hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Die Frist für die Vorlage der Nachweise bei der Bezirksregierung Köln überschritt sie in beiden Schuljahren. Die in den Nachweisen enthaltenen Verwendungsbestätigungen sind weitgehend sachgerecht.	E7	Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig verstärkt auf die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde achten.
F8	Die Stadt Geilenkirchen leitete die Landesmittel in beiden Schuljahren vollständig an den Träger weiter. Die Rate für das erste Schulhalbjahr erhielt die Malteser Werke gGmbH in beiden Schuljahren vergleichsweise spät. Die Stadt hat den Träger richtigerweise auf die Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichtet.	E8.1	Wir empfehlen der Stadt Geilenkirchen, die erste Rate der Landesmittel zukünftig deutlich früher an den Träger weiterzuleiten.
		E8.2	Die Stadt sollte den Träger darüber hinaus auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichten.
F9	Die Stadt Geilenkirchen hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht. Allerdings hat sie diesen Eigenanteil in beiden Schuljahren nicht korrekt im Verwendungsnachweis dargestellt.		
F10	Der Träger hat die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt.		
F11	Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.	E11	Der Betreuungsträger sollte zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung in seinem Nachweis gesondert belegen.
F12	Die Stadt Geilenkirchen hat die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lagen ihr aber keine bzw. keine vollständigen Trägernachweise vor. Damit war die Prüfungsbestätigung der Stadt zu diesem Zeitpunkt nicht sachgerecht.	E12	Der Träger sollte der Stadt zukünftig bis zum 30. September eines jeden Jahres Verwendungsnachweise vorlegen. Der Informationsgehalt der Nachweise sollte zudem optimiert und den Prüfungserfordernissen der Stadt angepasst werden.
F13	Der Betreuungsträger hat der Stadt Geilenkirchen zahlenmäßige Nachweise in Form von haushaltsjahresbezogenen Abrechnungen der Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben vorgelegt. Die Abrechnungen wiesen Informationsdefizite auf.	E13.1	Wir empfehlen der Stadt, vom Träger zukünftig neben zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte zu verlangen.
		E13.2	Die Stadt sollte den Träger verpflichten, die Verwendungsnachweise schuljahresbezogen zu erstellen.
		E13.3	Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig gesonderte Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen zu verlangen.
		E13.4	Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.

Feststellung		Empfehlung
		E13.5 Soweit der Träger Overhead- bzw. Verwaltungsausgaben abbildet, sollte die Stadt eine differenzierte Darstellung verlangen.
F14	Die Stadt Geilenkirchen hat der Bewilligungsbehörde die zahlenmäßigen Nachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.	
F15	Die OGS-Elternbeiträge werden bislang nicht durch die Stadt, sondern durch den Betreuungsträger erhoben und eingezogen. Über eine Elternbeitragssatzung verfügt die Stadt Geilenkirchen nicht. Die Übertragung der Erhebung bzw. Einziehung der Elternbeiträge auf Dritte ist nach dem Grundlagenerlass zulässig. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung bedarf die Erhebung von Elternbeiträgen jedoch einer Satzung.	E15 Die Stadt Geilenkirchen sollte perspektivisch die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote auf Grundlage einer Satzung erheben und einziehen.
F16	Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entsprechen den zurechtensrechtlichen Vorgaben weitgehend. Allerdings sind die Bestimmungen zum Nachweis der entstandenen Trägersausgaben nicht zielführend.	E16.1 Die Stadt Geilenkirchen sollte die in diesem Bericht dargestellten Standards für die Trägernachweise in die Kooperationsvereinbarungen integrieren.
		E16.2 Darüber hinaus empfehlen wir, Regelungen auch für das Betreuungsangebot „8 Uhr bis 13 Uhr“ (Betreuungspauschale) in die Vereinbarungen aufzunehmen.

Feststellungen und Empfehlungen zum Förderprogramm Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Geilenkirchen hat die Zuwendungsvoraussetzungen vollständig erfüllt.	
F2	Der Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Immendorf e.V. verbindet die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit der Vereinsmitgliedschaft der Eltern. Diese Kopplung ist rechtlich unzulässig.	E2 Die Stadt Geilenkirchen sollte sicherstellen, dass der Trägerverein die Betreuung der Kinder zukünftig nicht von der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein abhängig macht.
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat Verwendungsnachweise erstellt. In beiden Schuljahren legte sie diese Nachweise der Bewilligungsbehörde nicht fristgerecht vor. Die Verwendungsbefestigungen waren überwiegend sachgerecht.	
F4	Die Stadt Geilenkirchen hat die Landesmittel vollständig an den Trägerverein weitergeleitet. Eine unverzügliche Weiterleitung gelang ihr jedoch nur bezüglich der Raten für das zweite Schulhalbjahr.	E4 Die Stadt sollte zukünftig die erste Rate der Landesmittel unverzüglich an den Trägerverein weiterleiten.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Der Träger hat die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß verwendet.		
F6	Der Stadt Geilenkirchen lagen zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lediglich Informationen zum Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen vor. Zahlenmäßige Nachweise erhielt sie vom Trägerverein nicht. Damit war die Prüfungsbestätigung der Stadt zu diesem Zeitpunkt nicht sachgerecht.	E6	Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig vom Trägerverein neben dem Sachbericht einen vollständigen zahlenmäßigen Nachweis anfordern.

→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Geilenkirchen

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob die Kommune die erhaltenen zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet hat. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgende Förderprogramme geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich,
- Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weisen wir als **Empfehlung** aus.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Die Stadt Geilenkirchen nimmt gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendeten die Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer-bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

➔ Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 30. September 2019 bis 02. Oktober 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Geilenkirchen am 02. Oktober 2019 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

→ Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schülerin bzw. Schüler und je Schuljahr. Die FöRi sehen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Pplatz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 16. Februar 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 25. Januar 2017 – BASS 11 – 02 Nr. 19

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS- Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Die Stadt Geilenkirchen erhielt in beiden Schuljahren kapitalisierte und nicht kapitalisierte Fördersätze. Darüber hinaus beantragte die Stadt für die an allen Grundschulen ergänzend angebotene Betreuungsmaßnahme „8 Uhr bis 13 Uhr“ jeweils eine Betreuungspauschale. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Stadt dafür 6.500 Euro je Grundschule. Im Schuljahr 2017/2018 bewilligte die Bezirksregierung 7.500 Euro je OGS-Standort.

Zuwendungen an die Stadt Geilenkirchen

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Geilenkirchen
Aufsichtsbehörde:	Kreis Heinsberg
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Schuljahr 2016/2017	
Antrag vom:	21. März 2016
Korrektur vom:	14. April 2016
Korrektur vom:	20. April 2016
Beantragte Schülerzahl:	245 (davon sieben Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	265.593 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 245 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon sieben Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-

Zuwendungen im Überblick	
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	<p style="text-align: center;">254</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon 38 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - neun Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	276.692 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 245 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 18 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	<p style="text-align: center;">15.000 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für neun Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für drei Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für sechs Kinder im zweiten Schulhalbjahr. <p style="text-align: center;">-Festbetragsfinanzierung-</p>
Änderungsbescheid (Erhöhung der Betreuungspauschalen) vom:	06. März 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	281.692 Euro (inkl. 32.500 Euro Betreuungspauschale) für 245 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 18 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).
Unterjähriger Antrag auf Landeszuwendungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	12. Januar 2017 Erhöhter Fördersatz für ein Kind aus Flüchtlingsfamilien.
Stichtagsmeldung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom :	15. März 2017 Erhöhter Fördersatz für neun Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr.
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	07. April 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	<p style="text-align: center;">16.001,50 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhter Fördersatz für 13 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für sechs Kinder im zweiten Schulhalbjahr.
Verwendungsnachweis vom:	23. November 2017
Korrigierter Verwendungsnachweis vom:	06. Juni 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	306.707 Euro
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	13. März 2017
Korrektur vom:	16. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	<p style="text-align: center;">252</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon sieben Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - elf Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	25. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	278.664 Euro (inkl. 37.500 Euro Betreuungspauschale) für 241 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon sieben Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	25. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	9.264 Euro - Erhöhter Fördersatz für vier Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für zwei Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für sechs Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	260 - davon 33 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 29 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	295.464 Euro (inkl. 37.50 Euro Betreuungspauschale) für 231 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 33 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	24.728 Euro - Erhöhter Fördersatz für 29 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 19 Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für zehn Kinder im zweiten Schulhalbjahr.
Unterjähriger Antrag auf Landeszuwendungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. Januar 2018 Erhöhter Fördersatz für drei Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr.
Stichtagsmeldung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	12. März 2018 Erhöhter Fördersatz für fünf Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	19. März 2018 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	29.888 Euro - Erhöhter Fördersatz für 24 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für zehn Kinder im zweiten Schulhalbjahr.
Verwendungsnachweis vom:	26. November 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	355.280 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat die Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Zwischen den Vertretern der Stadt, der Schulen und des Maßnahmenträgers besteht ein regelmäßiger Informationsaustausch.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganzttag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat die Durchführung der OGS-Betreuungsleistungen auf die Malteser Werke gGmbH übertragen. Zwischen den Vertretern der Stadt, der Schulen und des Betreuungsträgers besteht ein regelmäßiger Informationsaustausch. Der Betreuungsträger beschäftigt diesbezüglich eine OGS-Koordinationskraft.

Zuwendungsvoraussetzungen

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht angefordert.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Darüber hinaus verzichtet die Bezirksregierung Köln auf die Vorlage von Kostenplänen.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat sich an diesen Vorgaben orientiert und die allgemeinen Fördervoraussetzungen damit erfüllt.

Stichtagsmeldung

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag fristgerecht mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies bezüglich der Meldung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien Schwachstellen auf.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der

Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien besteht die Möglichkeit, auch im zweiten Schulhalbjahr Landesmittel zu beantragen. Stichtag für die Meldung dieser Schülerzahlen ist der 15. März. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen.

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen fristgerecht vorgelegt. Sie fordert die OGS-Koordinationskraft rechtzeitig vor dem Stichtag per Mail auf, die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen. Sie bittet um folgende Informationen:

- Anzahl OGS-Kinder insgesamt, davon
- Anzahl OGS-Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und
- Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Wir haben die gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stichprobenhaft untersucht. Die Meldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien stimmten zum Teil nicht mit unseren Feststellungen überein. Grund dafür ist, dass die Stadt bislang nur die Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien beim Träger abfragt. Die Namen der Kinder und deren OGS-Eintrittsdatum sind ihr nicht bekannt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass sie das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nicht verbindlich prüfen kann. In beiden Schuljahren haben wir fehlerhafte Meldungen seitens des Trägers festgestellt. Wir werden diese Feststellung im folgenden Berichtsteil „OGS-Teilnehmerzahlen“ konkretisieren. Die Stadt hat der OGS-Koordinationskraft die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien schriftlich mitgeteilt. Gleichwohl ist es zu den festgestellten Abweichungen gekommen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Geilenkirchen, zukünftig die Namen sowie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder aus Flüchtlingsfamilien beim Maßnahmenträger zu erfragen. Auf Basis dieser Daten sollte sie prüfen, ob sie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt. Dafür ist es hilfreich, die Daten der Kinder systematisch zu erfassen und zu den Stichtagen fortzuschreiben.

OGS-Teilnehmerzahlen

→ **Feststellung**

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2017/2018 stichprobenhaft überprüft. Die von der Stadt Geilenkirchen gemeldeten Zahlen stimmten zum Teil nicht mit den Prüfungsergebnissen überein. Positiv bewerten wir, dass nahezu alle Kinder die OGS sehr regelmäßig besucht haben.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit den Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Geilenkirchen** für das Schuljahr 2017/2018 an folgenden OGS-Standorten geprüft:

- Gemeinschaftsgrundschule Gillrath,
- Kath. Grundschule Teveren.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2017 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2017 angefordert. In Fällen unregelmäßiger OGS-Besuche bitten wir die Trägerverantwortlichen um Angabe der Gründe. Das Ergebnis der Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Gemeinschaftsgrundschule Gillrath

Die Stadt Geilenkirchen hat zum Stichtag des Schuljahres 2017/2018 insgesamt 46 OGS-Kinder gemeldet, davon sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Ein Kind fehlte regelmäßig zweimal pro Woche. Nach Auskunft der OGS-Koordinatorin nahm dieses Kind an Sportveranstaltungen teil. Dabei handelt es sich um ein zulässiges außerschulisches Bildungsangebot im Sinne des Grundlagenerlasses. Ein weiteres Kind hat die OGS gar nicht besucht. In diesem Fall

bestand aufgrund der beruflichen Situation der Mutter zum Stichtag keine Klarheit darüber, ob die Nachmittagsbetreuung tatsächlich benötigt würde. Es stellte sich nachträglich heraus, dass im gesamten Schuljahr kein Bedarf bestand. Damit lagen die Zuwendungsvoraussetzungen in diesem Fall nicht vor.

Kath. Grundschule Teveren

Zum Stichtag hat die Stadt insgesamt 30 OGS-Teilnehmer für die Grundschule Teveren gemeldet. Neun der Kinder hatten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; elf Kinder stammten aus Flüchtlingsfamilien. Die gemeldete Gesamtzahl können wir bestätigen. Die Schülerinnen und Schüler haben die OGS in der Gesamtschau sehr regelmäßig besucht. Ein Kind erschien zweimal pro Woche nicht in der OGS. Dieses Kind nahm an den Fehltagen an außerschulischen Betreuungsangeboten im Sinne des Grundlagenerlasses teil.

→ Feststellung

An einem OGS-Standort hat der Träger für das Schuljahr 2017/2018 neun Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeldet. Für vier der gemeldeten Kinder erhielt die Stadt zugleich erhöhte Fördergelder, weil diese aus Flüchtlingsfamilien stammten. Damit kam es in diesen Fällen zu einer unzulässigen Doppelförderung.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorliegen.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat im Schuljahr 2017/2018 für insgesamt 33 Kinder den erhöhten Fördersatz aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten. Für die Kath. Grundschule Teveren meldete die Stadt neun Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Vier dieser Kinder stammten aus Flüchtlingsfamilien. Für diese Schülerinnen und Schüler hat die Stadt im Schuljahr 2017/2018 auch erhöhte Landesmittel aufgrund des Flüchtlingsstatus erhalten. Damit ist es in diesen Fällen zu einer Doppelförderung gekommen. Im Ergebnis erhielt die Stadt Geilenkirchen Landesmittel in Höhe von 8.012 Euro zu viel.

→ Feststellung

Die Stadt hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien in sieben Fällen nicht erfüllt.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Die gpaNRW hat das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in beiden Schuljahren geprüft.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat für die Gemeinschaftsgrundschule Geilenkirchen zum Stichtag 15. Oktober 2016 sieben Kinder aus Flüchtlingsfamilien gemeldet. Eines der Kinder besuchte die OGS bereits im Schuljahr 2015/2016. Ein weiteres Kind hat die OGS ausweislich der Teilnehmerliste zum Stichtag des Schuljahres 2016/2017 nicht besucht.

Für das Schuljahr 2017/2018 meldete die Stadt für die diese Grundschule zehn Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Vier dieser Kinder haben die OGS auf Basis der vorgelegten Teilnehmerliste nicht besucht. Für die Gemeinschaftsgrundschule Gillrath hat die Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2017 sechs Kinder aus Flüchtlingsfamilien gemeldet. Eines der Kinder hat die OGS jedoch bereits im Schuljahr 2016/2017 besucht.

Verwendungsnachweise der Stadt Geilenkirchen

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Die Frist für die Vorlage der Nachweise bei der Bezirksregierung Köln überschritt sie in beiden Schuljahren. Die in den Nachweisen enthaltenen Verwendungsbestätigungen sind weitgehend sachgerecht.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise allerdings nicht fristgerecht vor. Den Nachweis für das Schuljahr 2016/2017 übermittelte sie der Bezirksregierung Köln am 23. November 2017. Den Nachweis für das Schuljahr 2017/2018 erhielt die Bewilligungsbehörde am 26. November 2018.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig verstärkt auf die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde achten.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Geilenkirchen enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht waren.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Die Stadt Geilenkirchen leitete die Landesmittel in beiden Schuljahren vollständig an den Träger weiter. Die Rate für das erste Schulhalbjahr erhielt die Malteser Werke gGmbH in beiden Schuljahren vergleichsweise spät. Die Stadt hat den Träger richtigerweise auf die Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichtet.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt **unverzüglich** an Dritte weiterzuleiten sind. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel dem Träger bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollte die Kommune die Fördergelder bis spätestens 31. März weiterleiten. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt dem Träger bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat die erste Rate der Landesmittel in beiden Schuljahren vergleichsweise spät an den Betreuungsträger weitergeleitet. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Malteser Werke gGmbH die Landesmittel im Dezember 2016. Im Schuljahr 2017/2018 überwies die Stadt die Fördergelder erst im Februar 2018. Im Einvernehmen mit dem Träger verfolgt die Stadt das Ziel, die Landesmittel im ersten Schulhalbjahr erst nach dem Stichtag weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Landesmittel erfolgte im Referenzzeitraum jedoch deutlich nach dem jeweiligen Stichtag. Dagegen hat die Stadt die zweite Rate der Fördergelder unverzüglich an den Träger weitergeleitet.

→ Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt Geilenkirchen, die erste Rate der Landesmittel zukünftig deutlich früher an den Träger weiterzuleiten.

Sehr positiv bewerten wir, dass die Stadt den Träger in den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen auf die Einhaltung der Förderrichtlinien verpflichtet. Die Zuwendungsbescheide sehen diese Verpflichtung ausdrücklich vor.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Geilenkirchen darüber hinaus, den Träger auch auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber dem Träger absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben die ANBest-P den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten sie eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Die gpaNRW hat den Verantwortlichen der Stadt Geilenkirchen ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht. Allerdings hat sie diesen Eigenanteil in beiden Schuljahren nicht korrekt im Verwendungsnachweis dargestellt.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017 und
- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge auf den Träger übertragen. Diese Beiträge haben wir in voller Höhe auf den Eigenanteil der Stadt angerechnet. Darüber hinaus haben wir den von der Stadt für das Schuljahr 2016/2017 geleisteten Defizit ausgleich berücksichtigt.

Pflicht-Eigenanteil der Stadt Geilenkirchen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Pflichtleistung	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	112.665	117.600
Vom Träger eingezogenen Elternbeiträge	212.050	228.191
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt (Defizit ausgleich)	5.771	0
Summe Elternbeiträge und kommunale Zuschüsse	217.821	228.191
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	105.156	110.591

Die Stadt Geilenkirchen hat den Pflicht-Eigenanteil in den Verwendungsnachweisen für beide Schuljahre nicht korrekt ausgewiesen. Im Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2016/2017 stellte sie einen Eigenanteil in Höhe von 110.424 Euro dar. Im Schuljahr 2017/2018 wies die Stadt einen Eigenanteil in Höhe von 118.720 Euro aus. Die Differenz zum korrekten Eigenanteil im Schuljahr 2017/2018 konnte die gpaNRW im Rahmen der Prüfung aufklären. Die Abweichung resultiert daraus, dass die Stadt für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr den vollen Eigenanteil zugrunde legte. Da sie für diese Kinder aber lediglich für ein halbes Jahr Landesmittel erhielt, musste sie auch nur den hälftigen Eigenanteil erbringen.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ Feststellung

Der Träger hat die Landesmittel inhaltlich zweckgemäß eingesetzt.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie

- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Die angebotenen OGS-Betreuungsleistungen entsprachen in der **Stadt Geilenkirchen** den Vorgaben des Grundlagenerlasses.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat im Referenzzeitraum für alle OGS-Standorte eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Der Träger setzte diese Pauschalen für das Betreuungsangebot „8 Uhr bis 13 Uhr“ ein. Der beschriebene Einsatzzweck entspricht den Vorgaben der FöRi.

→ **Feststellung**

Der Träger hat die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwendet.

Der Träger muss die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel **zuzüglich** des städtischen Pflicht-Eigenanteils erreicht. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils als **Pflichtleistung** der Kommune.

Dieser Pflichtleistung rechnen wir im Folgenden die Betreuungspauschalen hinzu. Grund dafür ist, dass die Malteser Werke gGmbH die Verwendung der Betreuungspauschalen in ihren Nachweisen nicht gesondert darstellte. Wir konnten die zweckgemäße Verwendung der Pauschalen damit nicht gesondert prüfen.

Pflichtleistungen der Stadt Geilenkirchen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Pflichtleistung	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Grundfestbetrag	214.156	246.474
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	60.051	71.306
Betreuungspauschalen	32.500	37.500
Städt. Pflicht-Eigenanteil	112.665	117.600
Summe Pflichtleistung	419.372	472.880

Diesen Pflichtleistungen mussten in beiden Schuljahren zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Pflichtleistungen

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Personalausgaben*	439.907	477.999
Sachausgaben**	4.242	4.799
Allg. Verwaltungsausgaben***	./.	./.
Summe Ausgaben	444.149	482.798
Pflichtleistung	419.372	472.880
Überschreitung/Unterschreitung der Pflichtleistung	24.777	9.918

* Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte haben wir bereinigt. Berücksichtigt haben wir hingegen die Personalausgaben der Koordinationskraft des Betreuungsträgers.

** Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben blieben ebenfalls unberücksichtigt. Dazu zählten u. a. Ausgaben für Lebensmittel, Miete, externe Buchhaltung und Personalabrechnung, Repräsentation, Geldverkehr, Abschreibungen und periodenfremde Aufwendungen.

*** Allg. Verwaltungsausgaben des Betreuungsträgers sind nicht zuwendungsfähig.

Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 des Grundlagenerlasses nach Möglichkeit **qualifizierte Förderleistungen** durch **pädagogische Fachkräfte** erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften,

Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat von der Möglichkeit der Kapitalisierung der Lehrerstellen teilweise Gebrauch gemacht. Sie erhielt vom Träger jedoch keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellen.

→ **Empfehlung**

Der Betreuungsträger sollte zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung in seinem Nachweis gesondert belegen.

Wir werden diese Empfehlung im Berichtsteil „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt Geilenkirchen

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lagen ihr aber keine bzw. keine vollständigen Trägernachweise vor. Damit war die Prüfungsbestätigung der Stadt zu diesem Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten. Die Kommune bestätigt in ihren Verwendungsnachweisen, die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel geprüft zu haben. Daraus folgt, dass sie die Prüfung vor Abgabe der Verwendungsnachweise an die Bewilligungsbehörde abgeschlossen haben muss.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat vom Träger im Referenzzeitraum haushaltsjahresbezogene Abrechnungen der Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben erhalten. Sie prüfte diese Nachweise rechnerisch. Die Abrechnung für das Jahr 2016 erhielt sie am 12. Juli 2017. Die Abrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 lagen der Stadt erst am 11. Juli 2019 vor. Somit verfügte die Stadt zu den Zeitpunkten der Vorlage ihrer Verwendungsnachweise bei der Bewilligungsbehörde über keine bzw. keine vollständigen Trägernachweise. Sie hat aber in ihren Verwendungsnachweisen die Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel bestätigt. Diese Bestätigungen waren somit nicht sachgerecht. Die Abrechnungen der Malteser Werke gGmbH bildeten zudem keine geeignete Basis für eine sachgerechte inhaltliche Verwendungsprüfung.

→ **Empfehlung**

Der Träger sollte der Stadt zukünftig bis zum 30. September eines jeden Jahres Verwendungsnachweise vorlegen. Der Informationsgehalt der Nachweise sollte zudem optimiert und den Prüfungserfordernissen der Stadt angepasst werden.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ weiter konkretisieren.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des pflichtigen Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt je OGS-Standort die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob der Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten hat. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage der zahlenmäßigen Trägernachweise nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Pflicht-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Pflichteigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Verwendungsnachweise des Trägers

→ **Feststellung**

Der Betreuungsträger hat der Stadt Geilenkirchen zahlenmäßige Nachweise in Form von haushaltsjahresbezogenen Abrechnungen der Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben vorgelegt. Die Abrechnungen wiesen Informationsdefizite auf.

Der Betreuungsträger muss die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Die Trägernachweise sollten ein Informationsniveau aufweisen, das der Kommune eine sachgerechte Verwendungsprüfung erlaubt. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die gpaNRW hat untersucht, ob der Träger der **Stadt Geilenkirchen** sachgerechte Verwendungsnachweise vorlegte.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
 - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,

- Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,
- Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote,
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat vom Betreuungsträger bislang keine Sachberichte erhalten.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Träger zukünftig neben den zahlenmäßigen Nachweisen auch Sachberichte zu verlangen. Diese Berichte sollten die o. g. Mindestinhalte aufweisen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu. Gem. Nr. 6.4 ANBest-P muss der Nachweis alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat vom Betreuungsträger Abrechnungen mit einer Darstellung der Einnahmen sowie der Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben erhalten. Diese Abrechnungen hat die Malteser Werke gGmbH haushaltsjahresbezogen erstellt. Maßgebliche Bezugsperiode für die OGS-Landesmittel ist jedoch das Schuljahr.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte den Träger verpflichten, die Verwendungsnachweise schuljahresbezogen zu erstellen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass der Träger diese Nachweise spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres vorlegen sollte. Auf diese Weise verbliebe der Stadt Geilenkirchen ausreichend Zeit für die Prüfung der Trägernachweise.

Die vorgelegten Nachweise des Betreuungsträgers trennten nicht zwischen den Ausgaben für die klassischen OGS-Angebote und dem Betreuungsangebot „8 Uhr bis 13 Uhr“. Letzteres wird aus der Betreuungspauschale und somit aus einem gesonderten Fördertopf finanziert.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig gesonderte Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen zu verlangen.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann die Stadt prüfen, ob den weitergeleiteten Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.

- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Häufig bereitet eine differenzierte Ausgabendarstellung Schwierigkeiten. Grund dafür ist, dass für die „8 Uhr bis 13 Uhr“-Betreuung das gleiche Personal tätig ist wie für die klassischen OGS-Angebote. Aus Sicht der gpaNRW würde es ausreichen, wenn der Träger zukünftig einen sachgerechten prozentualen Verteilungsschlüssel auf Basis des zeitlichen Betreuungsaufwandes ermittelt. Auf diese Weise kann er die Ausgaben zukünftig mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand differenziert darstellen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass der Träger den Informationsgehalt seiner zahlenmäßigen Nachweise weiter erhöht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben in Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Geilenkirchen im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,

- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Der Betreuungsträger hat der Stadt anlässlich unserer Prüfung eine Auflistung der OGS-Mitarbeiter unter Angabe der Jahresbrutto-Personalausgaben zur Verfügung gestellt. Die Küchenkräfte haben die Trägerverantwortlichen gekennzeichnet. Die gpaNRW hat die Ausgaben auf Basis dieser Informationen bereinigt. Diese Liste könnte zukünftig als Basis für den von uns empfohlenen ergänzenden Personalausgabennachweis dienen.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendeten. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Geilenkirchen könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrerstellenkapitalisierung Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Auf Ebene der Sachausgaben war der Informationsgehalt der vom Betreuungsträger vorgelegten Abrechnungen ausreichend. Die Stadt Geilenkirchen kann auf Basis dieser Informationen nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren.

Der Träger macht in seinen Abrechnungen auch eine prozentuale Verwaltungspauschale geltend. Diese Ausgaben haben wir nicht berücksichtigt. Die pauschale Angabe von Verwaltungsausgaben bzw. Overheadausgaben ermöglicht keine differenzierte Prüfung. Diese ist aber auch auf Ebene dieser Ausgabenposition erforderlich, um zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterscheiden zu können.

Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt. Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Das Land NRW unterstützt demnach den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Es stellt klar, dass der Ganztag eine typische kommunale Aufgabe sei. Der Einsatz von Landesmitteln solle dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müsste die Kommune in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganz-

tagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztage unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

→ **Empfehlung**

Soweit der Träger Overhead- bzw. Verwaltungsausgaben abbildet, sollte die Stadt eine differenzierte Darstellung der Ausgaben verlangen.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Overheadausgabennachweises ist ratsam:

Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Personalentwicklung, Mitarbeiterfortbildung des pädagogischen Personals		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen, Fachkonferenzen		zuwendungsfähig
Weiterentwicklung der pädagogischen Angebote, Qualitätsmanagement		zuwendungsfähig
EDV-Organisation		Nicht zuwendungsfähig
Öffentlichkeitsarbeit		Nicht zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers, Rechnungswesen, Controlling		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
Geschäftsführung		Nicht zuwendungsfähig
...		

Die zahlenmäßigen Nachweise des Trägers sollten darüber hinaus gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,

- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam Verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

→ **Empfehlung**

Der Träger sollte seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um die vorgenannten Verwendungsbestätigungen ergänzen.

Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat der Bewilligungsbehörde die zahlenmäßigen Nachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bewilligungsbehörde verzichtet allerdings auch auf deren Vorlage.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln sieht von der Vorlage der Trägernachweise jedoch ab.

Die **Stadt Geilenkirchen** stand somit nicht in der Pflicht, die Trägernachweise vorzulegen.

Elternbeiträge

→ **Feststellung**

Die OGS-Elternbeiträge werden bislang nicht durch die Stadt, sondern durch den Betreuungsträger erhoben und eingezogen. Über eine Elternbeitragsatzung verfügt die Stadt Geilenkirchen nicht. Die Übertragung der Erhebung bzw. Einziehung der Elternbeiträge auf Dritte ist nach dem Grundlagenerlass zulässig. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung bedarf die Erhebung von Elternbeiträgen jedoch einer Satzung.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des KiBiz am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug in den geprüften Schuljahren gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind. Die Erhebung und Einziehung der Beiträge kann die Kommune nach dieser Bestimmung zudem auf Dritte übertagen.

Daran orientiert sich die **Stadt Geilenkirchen**. Die mit dem Träger geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bestimmen in § 7 Abs. 4 die Festlegung der Elternbeiträge durch den Träger. Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW)

bestimmt, dass Elternbeiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben⁴. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden⁵. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer **Behörde** erlassen. Ein privatrechtlich organisierter Träger kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte perspektivisch die Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung erheben und einziehen.

Kooperationsvereinbarungen

→ **Feststellung**

Die Kooperationsvereinbarungen enthalten alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner. Sie entsprechen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben weitgehend. Allerdings sind die Bestimmungen zum Nachweis der entstandenen Trägerausgaben nicht zielführend.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger. Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat mit der Malteser Werke gGmbH und den Schulleitungen Vereinbarungen für die Durchführung der OGS-Angebote geschlossen. Diese Vereinbarungen enthalten alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner.

⁴ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

⁵ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

Eine Bestimmung ist aus Sicht der gpaNRW allerdings in Anbetracht der festgestellten Mängel auf Ebene der Trägernachweise nicht zielführend. So regelt § 4 Abs. 3 der jeweiligen Vereinbarung, dass der Träger bis zum 31. März eines jeden Jahres die tatsächlichen Personalkosten des vorangegangenen Haushaltsjahres nachweist. Diese Bestimmung ist in dieser Form als rechtliche Basis für die Erstellung eines sachgerechten Trägernachweises nicht dienlich. Die Stadt benötigt vom Träger vielmehr zum jeweiligen Schuljahresende entsprechende Informationen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte die in diesem Bericht dargestellten Standards für die Trägernachweise in die Kooperationsvereinbarungen integrieren.

Darüber hinaus sollte der Träger die Nachweise wie oben bereits empfohlen bis zum 30. September eines jeden Jahres vorlegen.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt zudem, Regelungen auch für das Betreuungsangebot „8 Uhr bis 13 Uhr“ (Betreuungspauschale) in die Vereinbarungen aufzunehmen.

Bislang fokussieren sich die Inhalte der Vereinbarungen auf die klassischen OGS-Angebote.

➔ Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Bereits vor der Einführung der OGS im Jahr 2003 konnten die Kommunen Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe einrichten. Hierzu gehörten die Maßnahmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“. Auch heute besteht noch eine Nachfrage nach diesen Angeboten. Die Schülerinnen und Schüler nehmen daran auf freiwilliger Basis teil. Es handelt sich um Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 SchulG NRW.

Das Land NRW fördert die Maßnahmen zur Betreuung vor und nach dem Unterricht an Schulen des Primarbereichs mit Zuwendungen zu den Personalausgaben. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe“⁶. Im Folgenden werden die Richtlinien wiederum als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet. Darüber hinaus sind die Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 LHO zu beachten.

Die Zuwendungen werden allein für Maßnahmen an Schulen, die keine Ganztags- oder offenen Ganztagschulen sind, in Form eines schuljahrbezogenen Festbetrages je Betreuungsgruppe gewährt.

Der Festbetrag für das Programm „Schule von acht bis eins“ beträgt laut FöRi

- 4.000 Euro in der Grundschule und
- 5.000 Euro in der Förderschule.

Für das Programm „Dreizehn Plus“ bestimmt die FöRi folgende Festbeträge:

- 5.000 Euro je Grundschule,
- 7.500 Euro je Förderschule.

Für „Silentien“ wird ein Festbetrag von 750 Euro pro Schuljahr geleistet.

⁶ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. Juli 2008, i. d. F. der Änderungen v. 23. Dezember 2010 und 20. Dezember 2013 und 13. Dezember 2018– BASS 11 – 02 Nr. 9

Zuwendungen an die Stadt Geilenkirchen

Zuwendungen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Geilenkirchen
Aufsichtsbehörde:	Kreis Heinsberg
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden – Ganztagsangebote für Schulkinder („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“)
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 70
Verwendungszweck:	Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“) in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Schuljahr 2016/2017	
Antrag vom:	21. März 2016
Beantragte Gruppenzahl:	Drei Gruppen „Schule von acht bis eins“ und eine Gruppe „Dreizehn Plus“ an einer Grundschule
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2016 / Az.: 48.3 Betreuung
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	17.000 Euro für drei Gruppen „Schule von acht bis eins“ und eine Gruppe „Dreizehn Plus“ an einer Grundschule
Verwendungsnachweis vom:	23. November 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	17.000 Euro
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	13. März 2017
Beantragte Gruppenzahl:	Drei Gruppen „Schule von acht bis eins“ und eine Gruppe „Dreizehn Plus“ an einer Grundschule
Zuwendungsbescheid vom:	22. Juni 2017 / Az.: 48.3 Betreuung
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	17.000 Euro für drei Gruppen „Schule von acht bis eins“ und eine Gruppe „Dreizehn Plus“ an einer Grundschule
Verwendungsnachweis vom:	26. November 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	17.000 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

In den geprüften Schuljahren hat die Stadt Geilenkirchen an der Kath. Grundschule Immendorf Betreuungsangebote nach diesem Förderprogramm vorgehalten. Träger der Betreuungsmaßnahmen ist der Verein der Freunde und Förderer der KGS Immendorf e.V. Die Stadt hat Landesmittel für drei Gruppen „Schule von acht bis eins“ und eine Gruppe „Dreizehn Plus“ erhalten.

Zuwendungsvoraussetzungen

→ Feststellung

Die Stadt Geilenkirchen hat die Zuwendungsvoraussetzungen vollständig erfüllt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ sind unter Nr. 4.1 FöRi geregelt. Hierzu gehören u. a. die Einhaltung des zeitlichen Betreuungsrahmens, die Gelegenheit zu einem Imbiss sowie die Bereitstellung von geeigneten Räumen. Darüber hinaus werden die Betreuungsmaßnahmen unter der Voraussetzung gefördert, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Nr. 4.1 lit. a) FöRi fordert die Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an den Betreuungsmaßnahmen. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist nach Nr. 5.4 FöRi die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag hierfür ist der erste Schultag nach den Herbstferien. Wenn im Programm „Schule von acht bis eins“ mindestens 26 Schülerinnen und Schüler an einer Betreuungsmaßnahme teilnehmen, kann eine Zweitgruppenförderung gewährt werden. Ab einer Teilnehmerzahl von 51 Schülerinnen und Schülern erhält die Kommune Landesmittel auch für eine dritte Gruppe.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel in den geprüften Schuljahren erfüllt.

Unzulässiges Koppelungsgeschäft

→ Feststellung

Der Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Immendorf e.V. verbindet die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit der Vereinsmitgliedschaft der Eltern. Diese Koppelung ist rechtlich unzulässig.

Bei den außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen im Sinne des Grundlagenerlasses und der FöRi handelt es sich um mit Landesmitteln geförderte öffentlich zugängliche Angebote. Die Zugangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen abschließend dargestellt. Der Grundlagenerlass und das KiBiz ermöglichen eine finanzielle Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Form von Elternbeiträgen. Die Mitgliedschaft in einem Trägerverein sehen diese Bestimmungen nicht vor. Die Vereinsmitgliedschaft ist für die Betreuung der Kinder auch nicht erforderlich. Damit stellt sie für die Erziehungsberechtigten neben der Zahlung von Elternbeiträgen eine zusätzliche Leistung dar. Diese Leistung hat keine Beziehung zum eigentlichen Vertragsgegenstand, der Betreuung der Kinder.

An der Kath. Grundschule Immendorf der **Stadt Geilenkirchen** müssen die Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Angebote „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“

Mitglied im Trägerverein werden. Ein Wahlrecht besitzen die Eltern nicht. Damit sind die Voraussetzungen für ein unzulässiges Koppelungsgeschäft erfüllt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte sicherstellen, dass der Trägerverein die Betreuung der Kinder zukünftig nicht von der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein abhängig macht.

Dies schließt nicht aus, dass die Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis Mitglied im Verein werden.

Verwendungsnachweise der Stadt Geilenkirchen

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat Verwendungsnachweise erstellt. In beiden Schuljahren legte sie diese Nachweise der Bewilligungsbehörde nicht fristgerecht vor. Die Verwendungsbestätigungen waren überwiegend sachgerecht.

Gem. Nr. 7.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen und der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober vorzulegen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der als Anlage beige-fügte Verwendungsnachweis zu führen und fristgerecht vorzulegen ist. Es handelt sich gem. Nr. 7.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise allerdings nicht fristgerecht vor. Den Nachweis für das Schuljahr 2016/2017 übermittelte sie der Bezirksregierung Köln am 23. November 2017; den Nachweis für das Schuljahr 2017/2018 erhielt die Bewilligungsbehörde am 26. November 2018.

Die Verwendungsnachweise beinhalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat geprüft, ob diese Bestätigungen sachgerecht waren.

Bestätigung der Weiterleitung der Landesmittel

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen hat die Landesmittel vollständig an den Trägerverein weitergeleitet. Eine unverzügliche Weiterleitung gelang ihr jedoch nur bezüglich der Raten für das zweite Schulhalbjahr.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Landesmittel unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Träger die Rate für das erste Schulhalbjahr bis 30. September erhält. Die Rate für das zweite Schulhalbjahr sollte die Kommune bis spätestens 31. März an den Träger überweisen.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat die erste Rate für das Schuljahr 2016/2017 im Dezember und für das Schuljahr 2017/2018 im Januar 2018 an den Träger überwiesen. Damit gelang ihr keine unverzügliche Weiterleitung der Landesmittel. Die Raten für das zweite Schulhalbjahr leitete sie im Referenzzeitraum dagegen zeitnah weiter.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte zukünftig die erste Rate der Landesmittel unverzüglich an den Trägerverein weiterleiten.

Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ **Feststellung**

Der Träger hat die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß verwendet.

Der Träger muss eine pädagogische Übermittagsbetreuung sicherstellen, die den Vorgaben der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Darüber hinaus müssen den Landesmitteln zuwendungsfähige Personalausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Diese Voraussetzungen haben die **Stadt Geilenkirchen** und der Träger in beiden Schuljahren erfüllt. Auf Basis der eingesehenen Sachberichte hat der Trägerverein eine pädagogische Übermittagsbetreuung im Sinne der FöRi sichergestellt. Die folgende Tabelle belegt zudem ausreichend hohe zuwendungsfähige Personalausgaben.

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Personalausgaben und der Landesmittel im Referenzzeitraum

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Zuwendungsfähige Personalausgaben	45.545.	40.257
Landesmittel	17.000	17.000
Überschreitung Landesmittel	28.545	23.257

Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

→ **Feststellung**

Der Stadt Geilenkirchen lagen zum Zeitpunkt der Vorlage der städtischen Nachweise bei der Bewilligungsbehörde lediglich Informationen zum Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen vor. Zahlenmäßige Nachweise erhielt sie vom Trägerverein nicht. Damit war die Prüfungsbestätigung der Stadt zu diesem Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Stadt die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Dafür benötigt sie neben einem Sachbericht insbesondere auch einen zahlenmäßigen Nachweis. Nur auf diese Weise kann sie feststellen, ob den weitergeleiteten Landesmitteln zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.

Die **Stadt Geilenkirchen** hat im Referenzzeitraum Sachberichte, aber keine zahlenmäßigen Nachweise vom Trägerverein erhalten. Auf Anforderung der gpaNRW hat sie diese im Rahmen der Prüfung nachgefordert und vorgelegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig vom Trägerverein neben dem Sachbericht einen vollständigen zahlenmäßigen Nachweis anfordern.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden ohne Satzung unmittelbar vom Trägerverein erhoben und eingezogen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere Feststellung und Empfehlung im OGS-Berichtsteil.

Herne, den 31. Januar 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de